OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701319/12/SB

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des J L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30.08.2021, GZ: BHGM/921070003663/21, wegen Übertretung der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 2. COVID-19-NotMV, BGBl II 598/2020 idF BGBl II 2/2021, iVm § 15 EpiG, BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020“ und die Sanktionsnorm „§ 40 Abs 2 EpiG, BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.08.2021, GZ: BHGM/921070003663/21, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 60 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden, gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idgF, verhängt. Er habe am 11.01.2021 um 19.20 Uhr in 4810 Gmunden, Esplanade 7, Versammlungsort/-Strecke Parkplatz Toscana bis Rathausplatz Gmunden, Kontrolle auf Höhe Haus Esplanade 7, an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen war. Trotz Information durch die Sicherheitsbehörde und ausgeteilter Informationsblätter der Polizei habe sich der Bf innerhalb der etwa 400-500 teilnehmenden Personen nicht an die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gehalten. Der Bf habe überhaupt keinen Mund- und Nasenschutz getragen. Die Übertretung sei im Zuge der Veranstaltungsbewegung zwischen dem Parkplatz Toscana und dem Rathausplatz Gmunden von Kräften der Einsatzeinheit der Polizei OÖ festgestellt und dokumentiert worden.

Begründend wurde ausgeführt, aus dem festgestellten Sachverhalt ergebe sich, dass der Bf an der gegenständlichen Versammlung teilgenommen und dabei keinen Mund-/Nasenschutz getragen habe. Die Einkommensverhältnisse seien entsprechend den Angaben berücksichtigt sowie die bisherige Unbescholtenheit strafmildernd berücksichtigt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 21.09.2021, wonach sich der Bf zu der Zeit, als er sein Fahrzeug abstellte und ein Stück in Richtung Stadt ging, keiner Veranstaltung „teilhabig“ gefühlt habe. Er habe sich unter keiner Menschenmenge befunden und die Menschen die gerade auf demselben Weg gewesen seien, hätten sich auch nicht in unmittelbarer Nähe befunden, sodass man auch nicht von einer Ansteckungs-gefahr hätte sprechen können. Dem Bf sei nicht bewusst gewesen, sich auf einer Versammlung zu befinden, da vor ihm und hinter ihm Menschen mit sicherlich 3 m Abstand gegangen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 04.10.2021 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 26.04.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf sowie ein Vertreter der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurden die Polizeibeamten GI L und Insp. M befragt. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb auch durch Fragen an die Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.04.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 11.01.2021 fand die Veranstaltung „Spaziergang Gmunden 11.01.2021“ in Gmunden statt. Der Versammlungsort erstreckte sich vom Parkplatz Toscana bis zum Rathausplatz Gmunden. An dieser Versammlung nahmen rund 400-500 Personen teil, es erfolgten Informationen und es war eine starke Polizeipräsenz gegeben. Es war augenscheinlich erkennbar, dass eine Veranstaltung stattfindet (Anzeige, GZ: PAD/21/00053866/010/VStV, Behördenakt; Niederschrift ON11, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf fuhr mit seinem PKW von Altmünster nach St. K und nahm in Gmunden eine große Menschenmenge sowie ein großes Polizeiaufgebot wahr; die Menschenmenge bewegte sich in Richtung Gmunden Zentrum. Er parkte sein Fahrzeug an der Esplanade und ging dann auf der Esplanade in Richtung Gmunden Zentrum, wobei auch einige andere Menschen rund um den Bf gegangen sind. Eine größere Menschenmenge befand sich noch hinter dem Bf. Der Bf trug dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Niederschrift ON11, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Der Bf hat ein Einkommen von rund 1.400 Euro/monatlich, keine Sorgepflichten und er besitzt ein Haus, welches vermietet wird. Der Bf war am 11.01.2021 verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (Niederschrift ON11, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Angaben des Bf und der Zeugen.

Die Feststellungen, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Veranstaltung, nämlich ein Versammlungszug vom Parkplatz Toscana bis ins Stadtzentrum Gmunden, stattgefunden hat, ergeben sich zunächst schlüssig und nachvollziehbar aus den Schilderungen der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach aufgrund der Gegebenheiten klar zu erkennen war, dass es sich um eine Veranstaltung handelte. Dass auch der Bf erkannt hat, dass es sich um eine Veranstaltung handelte, ergibt sich aus seinen Schilderungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach er und seine Freundin mit dem Auto unterwegs gewesen seien und er die große Menschenmenge und das große Polizeiaufgebot wahrgenommen habe. Er sei deshalb neugierig gewesen, weshalb er an der Esplanade geparkt und sich dann zu Fuß in Richtung Zentrum begeben habe. Etwa 100 m nach der Örtlichkeit, wo er sein Fahrzeug abgestellt habe, sei er dann von den Beamten angehalten worden. Die größere Menschenmenge habe sich hinter ihm befunden, aber auch rund um ihn seien Menschen gewesen, zu denen aber ein Abstand eingehalten worden sei. Angesichts der Anzahl der teilnehmenden Personen von 400-500 Personen und dem Umstand, dass der Bf die größere Menschenmenge mit 200 Personen angab, erscheinen die Ausführungen des Bf und der Zeugen plausibel, wonach der deutlich erkennbare Menschenzug zum Teil aufgelockert gewesen ist und somit rund um den Bf Menschen in ausreichendem Abstand gingen. Zumal der Bf sowohl die Polizei am Straßenrand wahrgenommen hat, die große Menschenmenge und insgesamt das große Polizeiaufgebot, war für ihn augenscheinlich erkennbar – und hat er dies auch erkannt –, dass eine Veranstaltung stattfand; wegen eben dieser Veranstaltung blieb der Bf schließlich nach eigenen Angaben in Gmunden stehen, zumal er „neugierig“ war. Ob der Bf zufällig oder bewusst in diese Veranstaltung „geraten“ ist und die dahinerstehende Intention teilte oder nicht, kann dahingestellt bleiben – durch das bewusste Mitbewegen mit dem – aufgelockerten – Menschenzug auf der Esplanade in Richtung Zentrum Gmunden nahm er an der Veranstaltung teil. Dies ergibt sich aus den Ausführungen der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach Personen angehalten wurden, die augenscheinlich und offensichtlich als Teilnehmer der Veranstaltung zu qualifizieren waren.
Dass der Bf keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung trug, bestätigte der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und ergibt sich auch aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben der Zeugen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl II 598/2021 idF BGBl II 2/2021, lauten wie folgt:

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2020, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet::

[…]

Veranstaltungen

Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

[…]

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 in den zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen (§ 15: BGBl I 136/2020; § 40: BGBl I 136/2020) lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,

5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 gilt sinngemäß.
6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) […]

[…]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2.1. Im vorliegenden Fall fand zur der dem Bf vorgeworfenen Zeit am genannten Ort ein „Spaziergang Gmunden 11.01.2021“ statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Veranstaltung (Versammlung) iSd § 12 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 der 2. COVID-19-NotMV. Wie festgestellt wurde, nahm der Bf an dieser Veranstaltung/Versammlung teil. Unbestritten trug der Bf dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.

III.2.2. Durch die Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – nämlich dem ggst „Spaziergang Gmunden 11.01.2021“ – ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ist der Bf den Anforderungen der 2. COVID-19-NotMV nicht nachgekommen und hat den objektiven Tatbestand des § 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der 2. COVID-19-NotMV iVm § 40 Abs 2 EpiG verwirklicht.

III.3. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen der Bestimmungen waren zu präzisieren (vgl zur Zulässigkeit der Präzisierung der angewendeten Strafnorm zuletzt etwa VwGH 08.05.2020, Ra 2019/09/0025).

III.4.1. § 40 Abs 2 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.4.2. Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG. Dem Bf ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Sofern der Bf eine allfällige Unkenntnis der Verwaltungsnormen andeutet, welcher er zuwidergehandelt hat, schließt eine solche sein Verschulden an den Taten nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG läge nur vor, wenn dem Bf die Vorschriften der 2. COVID-19-NotMV trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wären. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich bei der Teilnahme an Veranstaltungen – wenn auch spontan –über die jeweiligen Verpflichtungen zu informieren; insbesondere im Hinblick auf das allgemein bekannte Pandemiegeschehen wäre ihm das bei gebotener Sorgfalt zumutbar gewesen. Dem Bf sind die Taten somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die

nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der bB verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten und aber auch um dem Gedanken der Generalprävention Rechnung zu tragen. Zudem hat die bB die bisherige Unbescholtenheit des Bf mildernd gewürdigt. Auch das angegebene Einkommen des Bf führt bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung. Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.6.1. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu.

III.6.2. Beim gegenständlichen Verstoß gegen die in der 2. COVID-19-NotMV normierten Bestimmungen kann aber weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden des Bf die Rede sein. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dient der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit.

Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.7. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 12 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger